

Satzung
"Freunde und Förderer des Prignitz-Museums e.V."
Domplatz 3, Havelberg, 39539 Havelberg

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1.) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Prignitz-Museums e.V."
- (2.) Sitz des Vereins ist Havelberg.
- (3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1.) Der Verein der "Freunde und Förderer des Prignitz-Museums" ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Prignitz-Museum im Havelberger Domkomplex besonders verbunden fühlen.
- (2.) Alleiniger und gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung des Prignitz-Museums. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, das Museum insbesondere bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:
 - Erwerb von Sammlungsgegenständen, Büchern, Zeitschriften und Nachlässen, sowie Dokumentationsmaterial für das Museum.
 - Erwerb von Ausstattungsgegenständen für das Museum.
 - Restaurierung und Konservierung von Sammlungsobjekten.
 - Wissenschaftliche Arbeiten zu den Sammlungsgebieten des Museums.
 - Museumspädagogische Arbeiten des Museums.
 - Unterrichtung, Aufklärung und Betreuung des Museumspublikums.
 - Ausstellungen und Veranstaltungen.
 - Herausgabe eigener und fremder Publikationen.
 - Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen.
 - Das Anbieten von Führungen durch das Museum und den Domkomplex.
 - Aufsichtsaufgaben in den Museumsabteilungen.
 - Werbung weiterer Freunde und Förderer.
- (3.) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (§ 51, "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen und Ziele unterstützen.
- (2.) über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Tod,
- Ausschluss
- oder Beitragsrückstand.

(4.) Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende dem Vorstand gegenüber abzugeben.

(5.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(6.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 1 Monat an den Vorstand zu richten ist. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(7.) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

§ 4 Einkünfte

(1.) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- Sonstige Einnahmen.

(2.) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2.) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3.) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender, dem Kassenwart.
- (2.) gestrichen
- (3.) Personen, die bei anderen musealen Sammlungen tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).
- (5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder anwesend sind. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- (6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
- (8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1.) Die Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2.) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung von Satzung oder Vereinszweck und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7.) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Museums, den Landkreis Stendal, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige museale Zwecke entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. Januar 1994 im Prignitz-Museum, Havelberg, errichtet.

Die Satzung in der vorliegenden Form beinhaltet die Änderungen vom 25.11.1994 und vom 29.6.2001.

Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR 573 vom 11.10.01